

# Fördern oder ausgrenzen?

Der Hamburger Senat stellt seine Eckpfeiler für die Entwicklung eines Angebotes vor, dass junge Geflüchtete beim Übergang in Ausbildung und Arbeit unterstützen soll. Wie die Fachleute – Kolleg\_innen der AVM-Dual-Klassen – dies beurteilen

Der Senat plant ein Modellprojekt, das in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, Integration (BASFI), dem HIBB und den Bezirken die jungen Geflüchteten zusätzlich zur Beschulung in AVM-Dual begleitet und unterstützt. Ziele sind u. a. der Erwerb der für eine Ausbildung erforderlichen Grundlagen der deutschen Sprache und der begleitete Übergang in den Beruf über Maßnahmen des Regelsystems und geförderte Maßnahmen. Hierbei sollen die BA und die Jugendberufsagentur eine maßgebende Rolle einnehmen. (Drucksache 21/7872)

Als Berufsschullehrer\_in in AVM-Dual kann man ein solches flankierendes System nur begrüßen. Da wir Kolleg\_innen nun auch zunehmend junge Ge-

flüchtete in den regulären dualen Berufsschulklassen haben, können wir bestätigen, dass der Schritt in die Ausbildung von diesen Schüler\_innen alle Beteiligten vor neue und sehr schwierige Herausforderungen stellt (Stichwort: Fachsprache und Fachtexte), die auch bei hohem Engagement ohne zusätzliche Unterstützung der Schüler\_innen und Berufsschullehrer\_innen oft nicht gemeistert werden können.

## „Sichere Herkunftsländer“

Mit Entsetzen und dem Wissen um die Konsequenzen müssen wir aber aus der Drucksache auch erfahren, dass ein nicht unerheblicher und wahrscheinlich wachsender Teil unserer Schüler\_innen von diesem Unterstützungssystem ausgeschlossen werden soll. Mit der Formulierung „Perso-

nen aus den sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, werden, soweit sie nicht als schutzbedürftig anerkannt wurden, nicht in das Programm aufgenommen, weil sie keine Perspektive haben, durch das Programm in Ausbildung integriert zu werden“, übernimmt der Hamburger Senat die Auslegung von „sichere Herkunftsländer“ der aktuellen Bundesregierung. Neben der Tatsache, dass hier die individuelle Bleibeperspektive nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem allgemeinen Aufenthaltsrecht negiert wird, drängt sich die Frage auf, was das für uns bedeuten wird. Was bedeutet es für einen nicht unerheblichen Teil unserer Schüler\_innen, wenn Bildung nicht mehr zu Teilhabe führt? Was ist die

## Gesund in den Ruhestand!

Wir bieten euch an, in einem persönlichen Gespräch euch zum Beispiel über folgende Fragen zu informieren:

- Wie kann ich meine Gesundheit erhalten und stärken? Inwieweit kann ich dabei die Unterstützung durch Einrichtungen der Behörden erwarten?
- Welche Schritte muss ich unternehmen, um eine Kur- oder Reha-Maßnahme bewilligt zu bekommen?
- Wie und wo kann ich die Feststellung einer Schwerbehinderung beantragen?
- Wann kann ich in den Ruhestand gehen?
- Habe ich meine rentenrechtlichen bzw. versorgungsrechtlichen Zeiten geklärt?
- Wie berechnet sich meine Altersversorgung?

**Jeweils Dienstag** bietet die GEW in ihrer Geschäftsstelle, Rothenbaumchaussee 15, Raum 9 (Mitgliederverwaltung), eine **kostenlose persönliche Beratung** zu diesen und ähnlichen Fragen an. **Die nächsten Termine sind der 18.7., 26.9., 14.11. und 5.12.2017.** Das Angebot richtet sich sowohl an Arbeitnehmer\_innen als auch an Beamt\_innen. Offene Sprechstunde (ohne Terminvereinbarung) dienstags von 15 bis 17 Uhr in der GEW Geschäftsstelle

GERHARD BRAUER, ehrenamtlich tätiges GEW-Mitglied

Rechtfertigung dieses Vorgehens und was sind überhaupt sichere Herkunftsstaaten bzw. positive/negative Bleibeperspektiven? Die sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ wurden Ende August 2015 von der aktuellen Bundesregierung beschlossen und unterstellen den aus diesen Ländern kommenden Menschen pauschal, keine anerkannten Schutzgründe zu haben. Zurzeit betrifft dieses Konstrukt Menschen aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Geplant ist die Ausweitung auf Länder wie Afghanistan, Sudan und die Maghreb-Staaten - die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ wird immer länger. Mit der Sicherheits- und Menschenrechtslage in diesen Ländern hat das jedoch nichts zu tun. Ziel ist dabei nicht, menschenrechtliche Tatsachen zu beachten, sondern es zählt nur der politische Wille, schneller abschieben zu können.

### Bleibeperspektive

Mit dem Konstrukt „sichere Herkunftsländer“ gewinnt aber auch ein weiterer Begriff an Bedeutung für Integration und Teilhabe von jungen Menschen, nämlich die „gute“ bzw. die „negative Bleibeperspektive“. Gut ist die Bleibeperspektive bei einer bereinigten Anerkennungsquote von 50 Prozent in den Asylverfahren, einem Umstand, der von der BAMF selbstständig generiert wird. Dass die BA und die BAMF sich hierbei nicht an ihre eigenen Festsetzungen halten, zeigt die Tatsache, dass zurzeit mit folgender Formulierung auf das Prozedere für die Aufnahme von Schüler\_innen zur Weiterbegleitung und -beratung der Jugendberufsagentur hingewiesen wird:

*„Zunächst einmal ist anzumerken, dass unser Team ausschließlich Schüler\_innen aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia, zurzeit auch noch aus Ägypten und Afghanistan, berät.“*

Afghanistan ist also bald nicht mehr dabei. Und das, obwohl die Anerkennungsquote der afghanischen Geflüchteten nach dem



Geschäftsbericht der BAMF 2016 55,8 Prozent betrug. Natürlich haben Schüler\_innen mit diesem Etikett trotzdem die Möglichkeit, sich alleine bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt zu melden oder sie schaffen es, einen Weg zu finden, um eigenständig eine Ausbildungsstelle zu ergattern. Jedoch schließt die BA diese Schüler\_innen aus, sofern sie sich noch im Asylverfahren befinden und somit eine Aufenthaltsgestattung mit der gleichen Begründung von der Bundes-Ausbildungs-Beihilfe (BAB) und den ausbildungs begleitenden Hilfen haben, was bedeutet, dass diesen Schüler\_innen eine elementare Unterstützung bei der Bewältigung einer Ausbildung verweigert wird.

### Finanzielle Folgen

Da im Falle einer Ausbildung die finanziell aufstockenden Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. ALG II nachrangig sind, bedeutet das im Falle der Verweigerung von BAB konkret, dass Jugendliche unter Umständen aus ihren Jugendwohnungen zurück in Massenunterkünfte ziehen müs-

sten, weil der Ausbildungslohn nicht reicht, um die Miete ihres Zimmers in den Wohnungen zu bezahlen. (Insbesondere bei dem von den Berufsschulen in Zusammenarbeit mit den Betrieben entwickelten, erfolgreichen Angebot der beruflichen Qualifizierung (BQ) ist anzumerken, dass das erste Jahr ganz ohne finanzielle Vergütung absolviert wird.)

Hier zumindest hat es ein sehr klares Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 04.04.2017 gegeben, das die Verweigerung von BAB wegen fehlender Bleibeperspektive verbietet (Aktenzeichen: S 6 AL 13/17 ER vom 29.3.2017).

### Appell der Flüchtlingsräte

Um mehr Planungs- und Rechtssicherheit für die Auszubildenden und ihre Ausbildungsbetriebe bezüglich des Status der geflüchteten Auszubildenden zu schaffen, setzten sich nun die Landesflüchtlingsräte in Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Hessen und Sachsen in einem Appell vom 5. Mai an die Landesregierungen für ein Aufenthaltsrecht zur Ausbildung ein: „Damit würde rechtlich wie administrativ den betroffenen Menschen eine echte und vertrauenswürdige Grundlage für ihr weiteres Leben angeboten. Gleichzeitig würde den Betrieben bei der Ausbildung von Schutzsuchenden ein Großteil der Auseinandersetzungen mit Behörden erspart bleiben und ihnen echte Planungssicherheit geboten.“ – Wir unterstützen diesen Appell und fordern den Hamburger Senat auf, ein solches „Aufenthaltsrecht für Ausbildung“ einzuführen.

PETRA FLINSPACH,  
AMREY DEPENAU  
für die Fachgruppe  
Berufliche Schulen